



## **Pensionskasse des Staates Wallis**

---

### **Reglement über die versicherungstechnischen Passiven**

---

**Ausgabe 2020**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. ZWECK UND INHALT</b>	<b>- 3 -</b>
<b>2. BEGRIFFE UND GRUNDLAGEN</b>	<b>- 3 -</b>
<b>3. VORSORGEKAPITALIEN</b>	<b>- 4 -</b>
<b>4. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>- 4 -</b>
4.1. Rückstellung für Langlebigkeit oder Anpassung der technischen Grundlagen	- 5 -
4.2. Rückstellung für dynamische Garantie	- 5 -
4.3. Rückstellung für Kompensationen	- 5 -
4.4. Rückstellung für Umwandlungssatz	- 5 -
4.5. Rückstellung für zukünftige Senkung des technischen Zinssatzes	- 6 -
4.6. Rückstellung für Sonderereignisse	- 6 -
<b>5. FASSUNG</b>	<b>- 6 -</b>
<b>6. GENEHMIGUNG</b>	<b>- 6 -</b>
<b>7. INKRAFTTRETEN</b>	<b>- 6 -</b>

## 1. ZWECK UND INHALT

- Grundlagen <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48 und Art. 48e BVV2 sowie den Vorsorgereglementen der internen Pensionskassen (IPK) der PKWAL, erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement.
- Zweck <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement hält die Regeln zur Ermittlung der versicherungstechnischen Passiven der IPK nach den Transparenz- und Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 fest.
- <sup>3</sup> Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen zur Bildung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der IPK, ausgenommen von der Wertschwankungsreserve.

## 2. BEGRIFFE UND GRUNDLAGEN

- Rückstellungen in der Jahresrechnung <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der IPK in ihren Passiven ausgewiesenen Positionen:
- a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,
  - b. Vorsorgekapital der Rentenbezüger,
  - c. Technische Rückstellungen.
- Vorsorgekapitalien <sup>2</sup> Unter Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentenbezüger werden jene Beiträge verstanden, die jährlich von den IPK nach dem Gesetz und den Reglementen, sowie anerkannten Prinzipien und allgemein geltenden technischen Grundlagen neu berechnet werden.
- Technische Grundlagen <sup>3</sup> Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen:
- a. technischer Zinssatz (siehe Anhang, Buchstabe A)
  - b. technische Grundlagen (siehe Anhang, Buchstabe B)
  - c. Kollektive Berechnungsweise
- Bilanzierungsmethode <sup>4</sup> Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
- Technische Rückstellungen <sup>5</sup> Unter technischen Rückstellungen werden Beiträge verstanden, die in der Jahresrechnung in den Passiven ausgewiesen werden, um eine bekannte oder sehr wahrscheinliche Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der IPK auswirkt und sich aus am Bilanzstichtag bekannten Ereignissen ergibt. Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz oder aufgrund der Berechnungsvorgaben des Pensionsversicherungsexperten ermittelt.
- Deckungsgrad <sup>6</sup> Für die Bestimmung des Deckungsgrades der IPK sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.

Dotierung der technischen Rückstellungen	<sup>7</sup> Die technischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann der Stiftungsrat gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren.
Stetigkeit	<sup>8</sup> Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

### 3. VORSORGEKAPITALIEN

Berechnung	<sup>1</sup> Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und Rentenbezüger werden jährlich basierend auf den reglementarischen Bestimmungen und den angewendeten technischen Grundlagen ermittelt. Die Berechnungen werden von dem Pensionsversicherungsexperten der PKWAL durchgeführt.
Aktive Versicherte	<sup>2</sup> Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen entspricht dem geäufteten Sparguthaben, jedoch mindestens der reglementarischen Austrittsleistung.
Rentenbezüger	<sup>3</sup> Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden Renten und allfälligen zukünftigen Hinterlassenenrenten.

### 4. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Technisch notwendige Rückstellungen	<sup>1</sup> Die Höhe der technisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt. Technisch notwendige Rückstellungen sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Rückstellung für Langlebigkeit oder Anpassung der technischen Grundlagen</li><li>2. Rückstellung für dynamische Garantie</li><li>3. Rückstellung für Kompensierungen</li><li>4. Rückstellung für Umwandlungssatz</li><li>5. Rückstellung für zukünftige Senkung des technischen Zinssatzes</li><li>6. Rückstellung für Sonderfälle</li></ol>
-------------------------------------	--

## **4.1. Rückstellung für Langlebigkeit oder Anpassung der technischen Grundlagen**

- Zweck <sup>1</sup> Diese Rückstellung wird zur Berücksichtigung der Zunahme der beobachteten Lebenserwartung gebildet. Sie dient der Finanzierung der zukünftigen Kosten der periodisch auftretenden Änderung der technischen Grundlagen.
- Höhe <sup>2</sup> Diese Rückstellung entspricht einem Prozentsatz (siehe Anhang, Buchstabe C) der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger (ohne Kinderrenten) und aktiven Versicherten, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Publikationsjahr der angewandten technischen Grundlagen.

## **4.2. Rückstellung für dynamische Garantie**

- Zweck <sup>1</sup> Diese Rückstellung dient der Finanzierung der monatlichen Raten, die den Versicherten der GPK bei dem Primatswechsel des 1. Januars 2012 gewährt wurden (gemäss Art. 46 des am 31. Dezember 2019 gültigen PKWAL-Reglements).
- Höhe <sup>2</sup> Diese Rückstellung entspricht dem Barwert der zukünftigen, den Versicherten zustehenden Gutschriften. Die Berechnungen erfolgen durch den Pensionsversicherungsexperten unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes der PKWAL.

## **4.3. Rückstellung für Kompensationen**

- Zweck <sup>1</sup> Diese Rückstellung dient der Finanzierung der monatlichen Raten, die den Versicherten bei der Reform des 1. Januars 2020 zugesprochen wurden. Diese Kompensationen wurden den Versicherten der GPK (gemäss Art. 49 des am 1. Januar 2020 gültigen Reglements der GPK) und den versicherten der OPK (gemäss Art. 47 und 48 des am 1. Januar 2020 gültigen Reglements der OPK) zugesprochen.
- Höhe <sup>2</sup> Diese Rückstellung entspricht dem Barwert der zukünftigen, den Versicherten zustehenden Gutschriften. Die Berechnungen erfolgen durch den Pensionsversicherungsexperten unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes der PKWAL.

## **4.4. Rückstellung für Umwandlungssatz**

- Zweck <sup>1</sup> Das Reglement sieht fixe Umwandlungssätze vor. Die Rückstellung für Umwandlungssatz wird gebildet, um die Differenz zwischen dem versicherungstechnischen und dem reglementarischen Umwandlungssatz der IPK zu finanzieren.
- Höhe <sup>2</sup> Die Rückstellung wird auf der Grundlage des Erwartungswerts der erworbenen Rente jedes aktiven oder invaliden Versicherten, der einen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung mit einem überhöhten Umwandlungssatz hat, ermittelt, und entspricht der Differenz zwischen:
- dem zu bildenden Deckungskapital
  - der Freizügigkeitsleistung

## 4.5. Rückstellung für zukünftige Senkung des technischen Zinssatzes

- Zweck <sup>1</sup> Die Rückstellung für zukünftige Senkung des technischen Zinssatzes dient der Vorfinanzierung der erwarteten Kosten einer vorgesehenen Senkung des technischen Zinssatzes. Sie wird gebildet, um die mit einer Senkung des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger aufzufangen.
- Höhe <sup>2</sup> Der Pensionsversicherungsexperte berechnet die Höhe der Rückstellung während dem Zeitraum bis zur effektiven Senkung des technischen Zinssatzes mittels einer adäquaten, konsistent angewandten Methode.

## 4.6. Rückstellung für Sonderereignisse

- Zweck <sup>1</sup> Mit der Rückstellung für Sonderereignisse sollen jene Beschlüsse des Verwaltungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche die IPK kurzfristig entweder das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger erhöhen, den Zielwert der Rückstellungen anheben oder ausserordentliche Einzahlungen tätigen muss.

Mögliche Ereignisse sind:

- a. ein konkreter Beschluss, die Leistungen der aktiven Versicherten und Rentenbezüger mit aufschiebender Wirkung zu verbessern;
- b. eine Fusion oder Teilliquidation;
- c. die Kenntnis von einem absehbaren Leistungsfall, der zu einem technischen Verlust für die IPK führen könnte;
- d. eine Reglementsänderung, die die IPK dazu bringt, eine bestimmte Garantie zu gewähren.

- Höhe <sup>2</sup> Der Pensionsversicherungsexperte berechnet die Höhe der benötigten zusätzlichen Rückstellungen.

## 5. FASSUNG

Massgebend ist der französische Text des Reglements.

## 6. GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde am 18. November 2020 von dem Verwaltungsrat genehmigt.

Es wird der Aufsichtsbehörde, dem Revisionsorgan und dem Pensionsversicherungsexperten zur Kenntnis gebracht.

## 7. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

**Reglement über die versicherungstechnischen Passiven**      **Anhang**

Gültig ab dem 31.12.2022

- |   |         |
|---|---------|
| A. Der technische Zinssatz beträgt                                      | 2.5%    |
| B. Die angewandten technischen Grundlagen sind                          | VZ 2020 |
| C. Der jährliche Prozentsatz der Rückstellung für Langlebigkeit beträgt | 0.3%    |